

Ressort IV
Kommunales / Inneres
Sascha Bilay
31.05.12, zuletzt ergänzt am 10. Oktober von Petra Brangsch

Musterantrag für Landkreise und kreisfreie Städte

Verwendung von nicht verbrauchten Haushaltsmitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes

Variante I

(für Landkreise und kreisfreie Städte, die die Mittel selbst verwalten)

Der Kreistag/Stadtrat beschließt:

1. Der Landrat/Bürgermeister wird aufgefordert, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die für das Haushaltsjahr 2012 für das Bildungs- und Teilhabepaket zur Verfügung gestellten Mittel weitestgehend auszuschöpfen. Über den aktuellen Stand und die eingeleiteten Maßnahmen soll im Jugendhilfe- und Sozialausschuss fortlaufend berichtet werden.
2. Die einzelnen Haushaltsansätze aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Nicht verausgabte Haushaltsmittel des Haushaltsjahres 2012 aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden in das Haushaltsjahr 2013 übertragen. Die Mittel sind zweckgebunden für Maßnahmen aus dem SGB VIII zu verwenden. Näheres hierzu obliegt dem Kreistag/Stadtrat im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und deren Anlagen.

Variante II

(für Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die Jobcenter die Mittel verwalten)

Der Kreistag/Stadtrat beschließt:

1. Der Landrat/Bürgermeister wird aufgefordert, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die für das Haushaltsjahr 2012 für das Bildungs- und Teilhabepaket zur Verfügung gestellten Mittel weitestgehend auszuschöpfen. Über den aktuellen Stand und die eingeleiteten Maßnahmen soll im Jugendhilfe- und Sozialausschuss fortlaufend berichtet werden.
2. Nicht verausgabte Mittel des Jobcenters aus dem Bildungs- und Teilhabepaket im Haushaltsjahr 2012 werden dem Landkreis/der kreisfreien Stadt als Träger der örtlichen Sozialhilfe erstattet. Diese Mittel sind zweckgebunden für Maßnahmen nach dem SGB VIII im Haushalt des Landkreises/der kreisfreien Stadt für das Haushaltsjahr 2013 zu veranschlagen. Näheres hierzu obliegt dem Kreistag/Stadtrat im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und deren Anlagen.
3. Der Landrat/Oberbürgermeister wird beauftragt, zur Umsetzung des Punkt 1 dieses Beschlusses entsprechende Vereinbarungen mit dem Jobcenter abzuschließen.

Begründung:

Der Bund will die Beteiligung von sozial Schwachen am gesellschaftlichen Leben verbessern. Dazu dienen die Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Der Landkreis/Die kreisfreie Stadt ist als Träger der örtlichen Sozialhilfe für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets zuständig.

Die Jahresrechnung 2011 hat gezeigt, dass die Mittel des Bildungs- und Teilhabepakets nicht vollständig beansprucht wurden. Gemäß dem Gesamtdeckungsprinzip des Haushaltes fließen die nicht verausgabten Mittel letztlich in die allgemeine Rücklage, sofern keine Beschlussfassung über eine zweckgebundene Verwendung getroffen wurde.

Mit diesem Beschluss soll sicher gestellt werden, dass die vom Bund bereitgestellten Mittel tatsächlich für soziale Zwecke eingesetzt werden.